

Kooperationsvertrag

Zwischen PLUS. Psychologische Lesben- und Schwulenberatung Rhein-Neckar

und _____

(im Folgenden: Kooperationspartner_in)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Im Rahmen der Förderung von angeleiteten Coming-Out-Gruppen für LSBTTIQ-Jugendliche aus Mitteln des Staatshaushaltsplans 2015/16 Baden –Württemberg („Zukunftsplan Jugend“) erhält der_die Kooperationspartner_in als Letztempfänger_in eine Zuwendung nach Nr. 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO für die Durchführung von Coming-out-Gruppen.

Art, Form und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt 4.000,- Euro. Sie erfolgt als Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung in Form eines Zuschusses. Sie wird pro Projektjahr ausbezahlt und abgerechnet.

Zuwendungszweck und Dauer der Zweckbindung von mit Zuwendungsmitteln erworbenen oder hergestellten Gegenständen

Zuwendungszweck ist die Durchführung von Coming-out-Gruppen im Zeitraum 1.3.2015 bis 31.12.2016. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der Projektlaufzeit nicht anderweitig verfügen. Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400 Euro übersteigt, sind zu inventarisieren.

Finanzierungsart und die zuwendungsfähigen Ausgaben der Bewilligungszeitraum

Der Zuschuss ist zweckgebunden und darf nur für Personalkosten, Sachkosten und sonstige Kosten (Supervision, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit) im Rahmen der Coming-out-Gruppen-Arbeit verwendet werden. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die nicht durch andere öffentliche Mittel finanziert werden. Alle Ausgaben müssen mit Originalbelegen belegt werden.

Es gelten die **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)**. Diese wurden in diesen Vertrag unmittelbar übernommen (siehe Anlage ANBest-P).

Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag; Anerkennung der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger; Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

Der_Die Kooperationspartner_in erkennt an, dass erhaltene Mittel, die nicht oder nicht sachgemäß ausgegeben wurden, rückgezahlt werden müssen. Der Rücktritt vom Vertrag sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Mannheim, den _____, _____, den _____

(PLUS e.V.)

(Kooperationspartner_in)